

Friedhofgebühren-Verordnung

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Zif. 4 Finanzausgleichsgesetz 2017 (FAG 2017), BGBl. I Nr. 116/2016, der §§ 42 - 51 Bestattungsgesetz, LGBl. Nr. 58/1969 i.d.g.F., der §§ 2, 7, 22, 33 und 34 der Friedhofordnung, Stadtvertretungsbeschluss vom 20. November 2003 i.d.g.F., und des Beschlusses der Stadtvertretung vom 25. November 2021 wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofgebühren-Verordnung gilt nach den Allgemeinen Bestimmungen des § 1 der städtischen Friedhofordnung, wonach die Stadt Bludenz bürgerliche Eigentümerin der Liegenschaft in der Katastralgemeinde Bludenz, EZ 859, bestehend aus den GST-NRN 1075/2, 1075/3 und einem Teilstück aus der GST-NR 1142/5 ist.

§ 2 Allgemeines und Begriffsbestimmungen

(1) Die Gemeinde hebt zur Deckung ihres Aufwandes, der ihr durch den Betrieb des Friedhofes nachstehende Friedhofgebühren ein, nämlich Grabstättengebühren, Verlängerungsgebühren, Bestattungsgebühren, Aufbahrungsgebühren.

(2) Benützungsberechtigter an einer Grabstätte ist, wem mittels Bescheid des Bürgermeisters aufgrund der Friedhofordnung der Gemeinde Bludenz – das Benützungsrecht an einer Grabstätte zugewiesen worden ist.

§ 3 Grabstättengebühren

Die Grabstättengebühren werden für die Dauer eines Benützungsrechtes (§ 8 der Friedhofsordnung) wie folgt festgesetzt:

Bezeichnung
einmalige Gebühr für 15 Jahre

Reihengrab	EUR	221,00
Familiengrab 2-fach	EUR	460,00
Familiengrab 4-fach	EUR	921,00
Familiengrab 8-fach	EUR	1381,00
Arkade pro m	EUR	330,00
Urnennischen – Familiengrab	EUR	921,00
Arkadenplatz pro m	EUR	315,00
Urnengemeinschaftsgrab	EUR	326,00
Urnensäulen	EUR	912,00
Urnenerdgrab	EUR	912,00
Engelsgrab	EUR	56,00

Darüber hinaus werden für jede Grabstätte folgende jährliche Grabgebühren festgesetzt:

2-fach - Erdgrabstätte	EUR	23,00
4-fach - Erdgrabstätte	EUR	34,00
8-fach - Erdgrabstätte	EUR	54,00
Urnensäulen	EUR	23,00
Urnenerdgrab	EUR	23,00
Urnenswand	EUR	34,00
Arkade pro m	EUR	29,00
Wandgrab pro m	EUR	15,00

§ 4 Verlängerung des Benützungsrertes

Für die Verlängerung eines Benützungsrertes sind Gebühren in der Höhe der Grabstättengebühren gemäß § 3 entsprechend der Dauer der Verlängerung anteilmäßig zu entrichten.

§ 5 Bestattungsgebühren

Erdbestattungen:

Für Erwachsene	EUR	449,00
Für Kinder bis zum 1. Lebensjahr	EUR	59,00
Für Kinder bis zum 10. Lebensjahr	EUR	197,00

Feuerbestattungen:

Für Urnen EUR 97,00

§ 6 Enterdigungsgebühren

Für die Enterdigung einer Leiche oder eine Urne sind dieselben Gebühren zu entrichten, wie sie im § 5 für Bestattungsgebühren festgelegt sind.

§ 7 Aufbahrungsgebühren

Gemäß § 16 der Friedhofordnung steht die Benützung der Leichenhalle jedermann gegen Entrichtung der hierfür festgesetzten Gebühr frei.

Aufbahrungsgebühren für jede Leiche pro Kalendertag EUR 33,00

Aufbahrungsgebühren für Einstellleichen pro Kalendertag EUR 50,00

(maximale Verrechnung von zwei Kalendertagen).

§ 8 Erlöschen des Benützungsrechts

Bei vorzeitigem Verzicht auf das Benützungsrecht an einer Grabstätte (§ 40 Abs. 1 lit. b Bestattungsgesetz) und der Friedhofordnung, § 11, erfolgt keine Rückerstattung der bereits entrichteten Friedhofgebühren.

§ 9 Stilllegung und Auflassung des Friedhofes

Gemäß § 20 der Friedhofordnung kann der Friedhof durch Beschluss der Stadtvertretung ganz oder teilweise aufgelassen werden.

Bei Stilllegung oder bei Auflassung des Friedhofes (§§ 34 und 35 Bestattungsgesetz) ist gemäß § 51 Bestattungsgesetz ein Rückersatz von bereits entrichteten Friedhofgebühren vorzunehmen.

§ 10 Gebührenvorschreibung und Fälligkeit

(1) Die Vorschreibung der Friedhofgebühren erfolgt mittels Bescheid durch den Bürgermeister.

(2) Die Friedhofgebühren sind einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 11 Gebührenschuldner

(1) Schuldner der Grabstättengebühr (§ 3), der Verlängerungsgebühr (§ 4) und der Enterdigungsgebühr (§ 6) ist der Benützungsberechtigte.

Die Bestattungsgebühr (§ 5) und die Aufbahrungsgebühr (§ 7) schuldet derjenige, der nach § 3 Abs. 1 Bestattungsgesetz für die Bestattung der Leiche zu sorgen hat oder derjenige, der, ohne dass ihn eine Verpflichtung nach § 3 Abs. 1 Bestattungsgesetz trifft, die Sorge für die Bestattung auf sich nimmt.

(2) Sind nach Abs. 1 mehrere Personen zur Entrichtung der Gebühr verpflichtet, so sind sie Gesamtschuldner.

(3) Ist ein Schuldner im Sinne des Abs. 1 nicht oder nicht mehr vorhanden, so sind bis zur Einantwortung der Nachlass nach dem Bestatteten, danach die Erben Schuldner der Friedhofgebühren.

(4) Dem Schuldner steht ein Ersatzanspruch in der Höhe der geleisteten Friedhofgebühren gegenüber den Personen zu, die aufgrund gesetzlicher, vertraglicher oder sonstiger Verpflichtungen zur Übernahme der Bestattungskosten verpflichtet sind.

§ 12 Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt am 01. Jänner 2022 in Kraft.

Der Bürgermeister:

The image shows the official seal of the municipality on the left, which is a circular emblem with a shield in the center. To the right of the seal is a handwritten signature in blue ink, which appears to read 'Simon Tschann'.

Simon Tschann